

## **Hinweise zur Erstellung von Reproduktionen von Archivalien für Ausstellungen, Print- und Open-Access-Publikationen**

Sofern Schutzfristen oder konservatorische Gründe nicht dagegen sprechen, können Reproduktionen von Archivalien (Text- und Bildmaterialien) unter folgenden Bedingungen angefertigt werden:

1. Jegliche Nutzung der Reproduktionen unterliegt den Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes.
2. Liegen die Nutzungsrechte bei der FSO, wird ein einfaches, inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenztes Nutzungsrecht eingeräumt.
3. Liegen die Verwertungsrechte nicht bei der FSO, sind die Archivnutzer verpflichtet, eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechteinhaber vorzulegen, aus der eindeutig hervorgeht, auf welche Materialien sich die Reproduktionsgenehmigung für eine einmalige oder mehrmalige Verwendung bezieht.
4. Die Nutzer haben eine Liste der zu reproduzierenden Archivalien mit Angaben zu Bestands-Nr., Signatur, Titel, Umfang und Urheber vorzulegen. Auf dieser Grundlage wird ein Vertrag mit der FSO aufgesetzt.
5. Der Vertrag regelt Art, Qualität und Quantität der Reproduktionen sowie deren Verbleib oder Vernichtung nach Beendigung einer Ausstellung, einer Online-Präsentation bzw. Verwendung in einer Publikation. In jedem Fall ist die FSO als besitzende Institution (Archiv der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen) und die Signatur anzugeben. Von jeder Print-Veröffentlichung ist ein Belegexemplar an die FSO zu übergeben.
6. Im Vertrag wird weiter festgelegt, ob ein Bereitstellungsentgelt erhoben und ggf. eine Aufwandsentschädigung für die Herstellung verlangt wird. Die Beträge werden in Abhängigkeit davon festgelegt, ob es sich um eine kommerzielle oder nichtkommerzielle Nutzung handelt.
7. Es besteht kein Anspruch auf die Erstellung von Reproduktionen durch die FSO.